

## 1. Philosophisch

### 1.1 Begriff und Gehalt

Menschenrechte bezeichnen grundlegende Rechte, die jedem Menschen als Menschen, also nicht erst, insofern er Mitglied einer bestimmten Gemeinschaft ist, über bestimmte Merkmale oder Eigenschaften (Hautfarbe, Geschlecht, religiöse und politische Überzeugungen, Alter usw.) verfügt oder weil er bestimmte Leistungen erbringt, zukommen und infolgedessen von allen Menschen in gleicher Weise beansprucht werden können. Ihr Anspruch auf Gültigkeit ist universal, besteht also auch dort, wo partikuläre Rechtsordnungen ihnen die Anerkennung verweigern oder politische Praxen sie missachten. Als lediglich an das Menschsein gebundene Rechte bilden sie gegenüber dem sonstigen Recht eine übergeordnete Art von Rechten; dies schließt aber gerade nicht aus, dass einzelne oder ganze Kataloge von Menschenrechten rechtlich gefasst und zu Bestandteilen eines bestimmten Rechtssystems gemacht werden. Je nachdem, ob die Aufnahme und Garantie im Recht auf den Kreis der Staatsangehörigen beschränkt, auf alle Menschen im Hoheitsgebiet eines Staates ausgedehnt oder aber auf jeden bezogen wird, enthalten die historisch streckenweise bevorzugten Begriffe Bürger- bzw. Grundrechte (letzterer als Oberbegriff für Bürger- und Menschenrechte) eine von Menschenrechten im engeren Sinn unterscheidbare Bedeutung.

Die konkreten inhaltlichen Ansprüche, über deren menschenrechtliche Qualität inzwischen weltweit weitgehendes Einverständnis besteht, verdanken diesen Status nicht primär der Erwähnung in einem Normenkatalog von herausgehobener Autorität oder diskursiver Konsensfindung, sondern stellen Antworten auf kollektive Erfahrungen mit von Menschen verschuldetem Leid (also Unrecht, nicht bloß Unglück) dar, die im Verlauf der Geschichte gemacht wurden. Wegen dieser Korrelation zwischen geschichtlichen Bedingungen und menschenrechtlichen Inhalten kann es keine erschöpfende und zeitlos gültige Liste von Menschenrechten geben. Gleichwohl haben sich durch die Geschichte der Unrechtserfahrungen hindurch bestimmte Bedrohungen durch staatliche und gesellschaftliche Mächte als so tief verletzend, als immer wiederkehrend oder als latent stets vorhanden erwiesen, dass sie insofern als typisch festgehalten und – einzeln oder zu Katalogen *der* Menschenrechte zusammengefasst – als Erkenntnis fixiert wurden, hinter die die Menschheit auf ihrem weiteren Weg »nie mehr« zurückfallen darf. Dazu ge-

hören z. B. das Recht auf Leben und Sicherheit, das Recht auf persönliches Eigentum, das Recht auf Schutz vor Willkür bei der Durchführung gerichtlicher Maßnahmen, das Recht auf Religions- und Wissenschaftsfreiheit oder das Recht auf Vereinigung.

Im Unterschied zu gewöhnlichen Rechtsnormen wollen Menschenrechte nicht nur unbedingt sein in dem Sinne, dass sie keiner zeitlichen, räumlichen und gruppenspezifischen Beschränkung unterliegen, sondern auch, indem ihre Verbindlichkeit jeder technischen Ausformulierung, jedem Akt des Inkraftsetzens und auch der Garantierung durch Sanktionen vorausliegt. Diese Eigenart des Verbindlichkeitsanspruchs wird häufig durch die Charakterisierung der Menschenrechte als »vorrechtlich«, »überstaatlich«, »überpositiv« bzw. als »angeboren«, »unveräußerlich«, »unantastbar« und Ähnlichem mehr zum Ausdruck gebracht. Sie beinhaltet nicht Exklusivität, sondern verweist auf den ethischen Grund- und Sinnhorizont dieser Normen und ihrer Forderung, nicht nur sittliches Ideal und Appell zu sein, sondern auch durch das Recht vermittelt und auf diesem vermittelten Weg (nicht unmittelbar als moralische Forderung an das einzelne sittliche Subjekt!) im Raum von Öffentlichkeit und Politik zur Wirkung gebracht zu werden. Die Vereinbarkeit mit den Menschenrechten erhält damit zugleich die Funktion eines kritischen Maßstabs für die Beurteilung der materialen Gerechtigkeit und (insofern diese die Universalisierungsforderung enthält) auch der formalen Gerechtigkeit positiver rechtlicher Normen. Ihre praktische Wirksamkeit ist heute besonders offensichtlich, wo Exekutoren staatlicher Macht trotz des allgemein anerkannten Rückwirkungsverbots wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit belangt werden (Prozesse von Nürnberg 1945/46 und Tokyo 1946–1948, Kriegsverbrechertribunale für Rwanda und das ehemalige Jugoslawien). Insofern Menschenrechte also auf die Umsetzung sittlicher Normen in der politischen Gestaltung von Gesellschaft hindrängen und andererseits positives Recht unter Bezug auf die ethische Idee der Gerechtigkeit kritisierbar machen, bilden sie die Schnittstelle von Recht und Sittlichkeit.

Die Ebene, auf der die Implementierung der Menschenrechte in positives Recht historisch zuerst und bis heute am entscheidendsten vorangetrieben wurde, ist das staatliche Verfassungsrecht. Ihre Anerkennung und Gewährleistung auf dieser Ebene bedeutet eine einschneidende Selbstbeschränkung staatlicher Machtausübung, die in vielen Verfassungen nicht nur ausdrücklich »bekannt«, sondern durch Verbote auch explizit als unabschaffbar qualifiziert wird. Ungleich aufwendiger gestaltet sich die rechtliche Positivierung der Menschenrechte in ihrem universellen Gültigkeitsanspruch auf der Ebene des Völkerrechts. Dies liegt daran, dass bis in die jüngere Vergangenheit als völkerrechtliche Subjekte lediglich souveräne Staaten und internationale Organisationen anerkannt waren,

nicht hingegen die einzelnen Individuen. Tatsächliche Schritte auf dem Weg zu einer völkerrechtlichen Akzeptanz der Menschenrechte konnten also nur auf dem Umweg über die Selbstverpflichtung zur Achtung und zum Schutz einzelner Menschenrechte oder ganzer Gruppen mittels eines dichten Netzes zwischenstaatlicher Verträge erreicht werden.

Als weitere Ebene sozialer Geltendmachung der Menschenrechte, freilich nur als normatives Leitbild und Vorgabe der politischen Gestaltung des Zusammenlebens, ist das Eintreten für die Verwirklichung der Menschenrechte verfolgt oder benachteiligter Menschen durch weltanschauliche Gruppen, soziale Bewegungen und freie Vereinigungen zu nennen; unter diesen kommt der Verkündigung und praktischen Sozialarbeit der christlichen Kirchen aufgrund ihrer Größe, ihrer Institutionalisierung und ihrer weltweiten Verbindungen besondere Bedeutung zu. Obschon unterhalb der Schwelle rechtlicher Positivierung wirksam, kann solche soziale Implementierung die Akzeptanzbedingungen für die rechtliche Positivierung schaffen oder stärken, andererseits aber auch in Phasen der Missachtung, der Stagnation sowie der Auslöschung durch mächtige Interessengruppen die Idee und den Anspruch von Menschenrechten im kollektiven Gedächtnis halten und wenigstens mit moralischer Macht einfordern.

Außer den innerstaatlichen Funktionen, orientierendes Leitbild für die Gestaltung politischen Handelns und staatlicher Gesetzgebung sowie Kriterium legitimer Herrschaft und gerechten Rechts zu sein, verbinden sich mit der Menschenrechtsidee seit dem Neuanfang der politischen Bemühungen für ihre Umsetzung nach dem Zweiten Weltkrieg zwei weitere zentrale Ziele: Weltweit gilt ihre Achtung als »die Grundlage der Freiheit, der Gerechtigkeit und des Friedens in der Welt« (Präambel der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, ähnlich aber auch die Enzyklika *Pacem in terris* von Johannes XXIII.). Global, aber in immer stärkerem Maße auch innergesellschaftlich, kristallisieren sie sich als die gemeinsame Grundlage in einem sich immer weiter pluralisierenden Feld ethischer Überzeugungen und Lebensstile heraus und schützen damit das Zusammenleben vor Gleichgültigkeit und Relativismus, ohne jedoch eine bestimmte theoretische oder weltanschauliche Konzeption verbindlich vorzuschreiben.

### 1.2 *Geschichtliche Aspekte, Entstehungsbedingungen und ideengeschichtliche Herkunft*

Menschenrechte sind ein typisches Produkt der Neuzeit. Zum einen setzen sie nämlich voraus, dass die rechtliche Ordnung der Gesellschaft, die Zugehörigkeit zu Ständen und anderen Korporationen, Herrschaftsorganisation und vorgefundene Lebensbedingungen als Resultate (in sich komplexen) mensch-

lichen Handelns verstanden werden können. Erst dann nämlich kann auch dadurch verursachtes subjektives Leiden als vermeidbar oder sogar veränderbar begriffen und die Verweigerung oder Verhinderung einer derartigen Veränderung der Verhältnisse als Unrecht erfahren werden. Zum anderen liegt ihr die (vor allem in der Aufklärung ausgebildete) Überzeugung zugrunde, eigentlicher Bezugspunkt und Basis eines vernünftig gestalteten Staats habe das »von Natur aus« frei und gleich geborene, zur Selbstbestimmung fähige Subjekt zu sein. Dementsprechend tritt seine Einsetzung in Freiheit und Rechtsgleichheit und deren institutionelle Sicherung an die Stelle der Erhaltung der als vorgegeben betrachteten feudalen Ordnung mit ihren festen Abstufungen von Freiheiten und Verpflichtungen.

Von entscheidendem Einfluss auf die Ausbildung der Idee der Menschenrechte war die veränderte Grundkonstellation der politischen Philosophie seit Hobbes. Im Gegensatz zur aristotelischen Tradition nahm sie die Gesellschaftlichkeit des Menschen nicht mehr als gegeben hin, sondern betrachtete diese vielmehr als etwas, was angesichts des im Individuum selbst bestehenden Antagonismus von egoistischen Begierden und Furcht vor einem gewaltsamen Tod (mit der zwangsläufigen Folge einer labilen Gesellschaft) erst politisch hergestellt werden müsse, damit der Einzelne angesichts des Vorhandenseins anderer Individuen überhaupt leben könne. Diese Selbsterhaltung ist der Sinn und Zweck aller staatlichen Wirksamkeit, setzt dieser damit aber auch ihre Grenzen. Insofern sie nicht aufgegeben oder auf andere übertragen werden kann, ohne dass Staat, Herrschaft und Recht ihren eigentlichen Sinn verlieren, muss Selbsterhaltung als »natürliches« Recht gelten, während alle sonstigen Rechte und Gesetze nur Elemente einer »künstlichen« Ordnung sind und eigens »gesetzt« werden müssen, um wirksam werden zu können. Die Konzeptionen politischer Philosophie nach Hobbes (Locke, Rousseau, Kant, Mill u. a.) sind bis in die Gegenwart hinein (vgl. etwa John R. Rawls) in dem Bemühen verbunden, die Voraussetzungen näher zu entfalten, die notwendig sind, um die menschliche Existenz des Individuums nicht zu zerstören.

Dabei führt die Entwicklung über die Beschränkung auf leibliche Existenzerhaltung bei Hobbes hinaus zur Dreiheit von Leben, Freiheit (verstanden als Nichtbehindertwerden beim individuellen Streben nach Glück und als Unabhängigkeit von der Gewalt anderer Menschen) und Eigentum bei Locke zu einer umfangreichen Aufreihung von Menschenrechten bei Christian Wolff und Samuel Pufendorf, in die auch das Erbe der durch Hugo Grotius vermittelten spanischen Spätscholastik eingegangen ist.

Ihren Höhepunkt findet sie in Kants Konzept vom Recht der Menschheit in der Person eines jeden, das auf eine Aufzählung einzelner Menschenrechte verzichten kann, insofern diese immer nur Konkretionen

des von vornherein auf den gleichen Freiheitsanspruch aller anderen bezogenen Rechts auf Autonomie sein können. Damit sind Menschenrechte letztlich nichts anderes als konkrete Ausdifferenzierungen der Selbsterhaltung der Vernunft, die jeder Einzelne für sich selbst wie auch für die anderen repräsentiert, in der Gestalt positiver Rechte.

Zu rechtlichen Ausformungen gelangte die Idee der Menschenrechte in Gestalt von Menschenrechtskatalogen mit teils deklaratorischer, teils aber auch staatskonstituierender Absicht im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts, zunächst in Amerika (Virginia Bill of Rights 1776 und wenige Wochen später Unabhängigkeitserklärung, Zusatzartikel zur Verfassung der USA aus dem Jahr 1791) und kurze Zeit später in Frankreich (Déclaration des Droits de l'homme et du citoyen von 1789, ergänzt 1791, Bestandteil des Verfassungsprojekts von 1793). Gerade diese Verquickung von Propagierung der Menschenrechte durch das nach Emanzipation strebende Bürgertum und revolutionärer Praxis bis hin zum Terror der Jakobiner in Frankreich brachte allerdings die Forderung der Menschenrechte so sehr in Misskredit, dass der Begriff im 19. Jahrhundert auch dort weitgehend vermieden wurde, wo – wie in den frühen Verfassungen der süddeutschen Teilstaaten und in den Verhandlungen der Frankfurter Nationalversammlung oder später in der Gesetzgebung des Bismarck-Reichs – um die Sache selbst (in Gestalt innerstaatlicher Grundrechte) gegangen wurde.

Ihr heutiges großes Ansehen verdanken die Menschenrechte dem Prozess der Entwicklung des Menschenrechtsschutzes im Gefolge der »Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte« der Vereinten Nationen von 1948, die sich ihrerseits dem Erschrecken über die Barbarei der nationalsozialistischen Verbrechen und die Rechtsförmigkeit von staatlichem Terror sowie der entschlossenen Absicht verdankt, solches in Zukunft verhindern zu wollen. Da die Erklärung bis heute nur den Status einer öffentlichen Willensbekundung hat, bestand ein Großteil der nachfolgenden Bemühungen im Versuch, die Menschenrechte mittels internationaler Verträge verbindlich zu machen (insgesamt über hundert; wichtig vor allem der Pakt über die bürgerlichen und politischen Rechte von 1966; der Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte aus demselben Jahr; die speziellen Konventionen gegen die Diskriminierung der Frau 1980; gegen die Folter 1984 und über den Schutz der Rechte der Kinder 1989).

Im Blick auf die Diversität kultureller Anschauungen und Lebensstile, historischer Erfahrungen und Entwicklungsstände konnten parallel dazu regionale Vereinbarungen erzielt werden (Europäische Menschenrechtskonvention von 1950, KSZE-Schlussakte von 1975). Zu verbindlichem Recht erklärt, finden sich Menschenrechte ausdrücklich oder auch bloß de facto in zahlreichen, nach 1945 geschaffenen na-

tionalen Verfassungen (so auch im Grundrechtsteil des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland).

Die Erfahrung totalitärer Herrschaft hat schließlich auch die Kirchen bewegt, nach einem zum Teil mühsamen Lernprozess die im 19. Jahrhundert errichteten Vorbehalte zu überwinden und sich die Menschenrechte in hochrangigen Dokumenten als spezifische Form ihres Auftrags an der Welt zu eigen zu machen, sie zu bekräftigen und als integralen Bestandteil ihrer offiziellen Soziallehre anzuerkennen (Enzyklika *Pacem in terris* von Johannes XXIII. von 1963; Pastorale Konstitution *Gaudium et spes* und Erklärung über die Religionsfreiheit *Dignitatis humanae* des II. Vatikanischen Konzils; Enzyklika *Redemptor hominis* Johannes Pauls II. von 1979; Arbeitspapier »Die Kirche und die Menschenrechte« der päpstlichen Kommission *Justitia et pax* aus dem Jahr 1976; Botschaft über Menschenrechte und Versöhnung der Bischofssynode 1974; Menschenrechtskonsultation des Ökumenischen Rats der Kirche in St. Pölten 1974; verschiedene Dokumente des Reformierten Weltbundes und des Lutherischen Weltbundes; konziliarer Prozess Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung).

Auch wenn die Idee der Menschenrechte ein genuines Produkt neuzeitlichen Denkens ist, das sogar erst seit dem 18. Jahrhundert zu politischer Realität gelangte, reichen ihre geschichtlichen Wurzeln sehr viel weiter zurück. Ihre Vorgeschichte verläuft allerdings in zwei völlig getrennten Strängen, einem eher formalen und einem inhaltlich-ideengeschichtlichen. Zu den formalen Vorläufern gehören vor allem die Herrschaftsverträge aus dem Hoch- und Spätmittelalter, wie die *Magna Charta Libertatum* von 1215, denen eine verfassungsmäßige Stellung zukam, die allerdings faktisch Standesvorrechte und nicht Bürgerrechte für alle widerspiegelten. Mindestens genauso wichtig dürften freilich ideelle Komplexe gewesen sein, die die Postulierung von Menschenrechten inspirierten und die dann in diesen eine neue, neuzeitlichem Denken angemessene Fassung fanden. Zu ihnen gehören das biblisch-christliche Theologumenon von der allen Menschen kraft Schöpfung verliehenen Gottebenbildlichkeit sowie der stoische Gedanke einer alle Gemeinschaftszugehörigkeiten überbietenden Weltbürgerschaft; ferner die schon bei den frühen Griechen belegte und seit Augustinus in der Lehre vom Naturrecht rezipierte Frage nach einem »Rechten« jenseits und hinter dem durch Überlegenheit der Macht und geschichtlichen Zufällen von Menschen als verbindlich Gesetzten; und schließlich die in den Kreisen der englisch-amerikanischen Dissenter (Andersdenkende) und Leveller (Gleichmacher) wache Vorstellung von einer Konstituierung eines Gemeinwesens durch Vertrag nach dem Vorbild des Bundesschlusses zwischen Israel und Jahwe.

### 1.3 Systematik und Begründungsansätze

Die klassischen Menschenrechte sichern dem Individuum einen persönlichen Handlungs- und Lebensraum gegen Angriffe von außen zu. Sie beziehen sich in erster Linie auf das Verhältnis Individuum – Staat und dienen dazu, Leben, Eigentum, Freiheit von äußerem Zwang, religiöse Überzeugung, Meinungsäußerung, persönliche Mitteilung in Wort, Schrift und Bild, Streben nach Glück und Ähnliches gegen Übergriffe des Staates zu schützen. Wegen dieser Struktur werden sie als *liberale Freiheits- oder Abwehrrechte* charakterisiert. Die jüngeren Menschenrechtskataloge enthalten darüber hinaus noch eine Reihe von Rechten, die sich aufgrund ihrer andersartigen Struktur in zwei weitere Gruppen klassifizieren lassen: Die *politischen* (oder im Unterschied zu den negativen Abwehrrechten auch als »positiv« bezeichneten) *Teilnahme-rechte* wollen gewährleisten, dass der Bürger nicht einfach Objekt staatlicher Verwaltung ist, sondern sich an den Meinungs- und Willensbildungsprozessen sowie an den Entscheidungsvorgängen, die alle betreffen, beteiligen kann. Die dritte Gruppe bilden die *sozialen* (wirtschaftlichen und kulturellen) *Teilhaberechte*: Sie gelten der Sorge um die Sicherung der Rahmenbedingungen, die die Verwirklichung der Freiheits- und der politischen Rechte überhaupt erst ermöglichen bzw. gravierende Benachteiligungen aufgrund gefährlicher Arbeitsbedingungen, totaler Erschöpfung, fehlender Bildungschancen, fehlender Ausbildung, geringen Einkommens, Krankheit oder Invalidität usw. teilweise ausgleichen.

Diese drei Gruppen von Rechten ergänzen einander nicht etwa harmonisch, sondern stehen sachlich wie historisch in einem Spannungsverhältnis. Gleichwohl entspricht die Logik dieser Einteilung in der Theorie ganz der Lehre von den unterschiedlichen Verhältnissen zwischen Bürger und Staat, die nach E. Jellinek – neben der in Gesetzesgehorsam bestehenden Subjektion – die Freiheit vom Staat, Leistungen für den Staat und Forderungen an den Staat als typische Konstellationen kennt.

Abweichend hiervon hat sich in den Diskussionen der Vereinten Nationen, angestoßen von Ländern der sogenannten Dritten Welt, eine Gruppierung der Menschenrechte nach verschiedenen »Generationen« etabliert. Sie verdankt sich ursprünglich dem Bestreben, nach dem erfolgreichen Abschluss der Menschenrechtskodifikation durch den Zivilpakt und den Sozialpakt von 1966 die Weltgemeinschaft in einem weiteren (dritten) Kraftakt für die Lösung der ökonomisch-sozialen Notlage der Mehrzahl der inzwischen dekolonisierten Staaten zu engagieren; damit verbunden wurde aber nicht selten eine selbstbewusste Distanzierung von den als individualistisch relativierten Menschenrechten der europäisch-amerikanischen Tradition. Zu den Drittgenerationenrechten, denen die klassischen Freiheitsrechte als Erst- und die sozia-

len Teilhaberechte als Zweitgenerationenrechte vorgeordnet werden, deren Träger aber trotz der menschenrechtlichen Diktion Völker sind, zählen die Rechte auf Entwicklung, Teilhabe am gemeinsamen Erbe der Menschheit, Frieden, kulturelle Eigenständigkeit und intakte Umwelt. Der semantischen Suggestion einer Ablösung einer früheren Generation durch eine neue ist freilich bei voller Anerkennung der ethischen Dignität dieser Anliegen und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass es sich nur um eine übertragene Bezeichnung für eine andere Klasse von Rechten handelt, nur dadurch zu entkommen, dass der Begriff »Generation« durch den der »Dimension« ersetzt wird (E. H. Riedel).

Trotz oder gerade wegen der Notwendigkeit, in positives Recht umgesetzt zu werden, können Menschenrechte eine für Recht und Politik orientierende und kritische Funktion nur haben, wenn ihr Geltungsgrund nicht einfach nur in staatlicher Setzung, in den vorherrschenden moralischen Konventionen oder gar im momentanen Mehrheitswillen aufgeht; infolgedessen ist die Frage nach ihrer ethischen Begründbarkeit im Prinzip unverzichtbar. Konkret ist mit dieser Feststellung freilich weder entschieden, dass der Rekurs auf ethische Gründe, Maßstäbe und Regeln bei jeder Bezugnahme auf Menschenrechte ausdrücklich thematisiert werden muss (es gibt auch so etwas wie eine rechts- und mentalitätsmäßig gefestigte Menschenrechtskultur!), noch, dass es nur eine einzige Begründung geben kann. In der Tat lassen sich in der philosophischen und theologischen Reflexion der Menschenrechtsidee seit ihren Anfängen mehrere Begründungsansätze erkennen:

Während die *liberale Tradition* die Menschenrechte von der Verletzbarkeit der vom Menschen als Individuum schon unabhängig von aller Staatlichkeit besessenen Urrechte herleitet, entwickelte die *naturrechtliche Tradition* sie als Rechte auf Dasein und eine Lebensführung, die sich aus der ontologischen Natur des Menschen ergibt (also etwa Ernährung, Wohnen, Sich-Fortpflanzen), die staatliches Handeln zu achten hat. Da der letzteren Konzeption zufolge zur Natur des Menschen von vornherein Sozialität gehört, führt der naturrechtliche Begründungstyp automatisch auch zur Forderung, soziale Ansprüche zu respektieren, während das liberale Begründungskonzept darin allenfalls eine fakultative Möglichkeit oder aber eine im Hinblick auf die Vielzahl von Individuen unumgängliche Einschränkung sieht.

Die gleiche Zentrierung auf das Individuum besteht, wenn an die Stelle der Urrechte die Nützlichkeit für die Interessen der Menschheit tritt (*utilitaristischer* Ansatz). Moderne Versionen der liberalen Konzeption (Rawls), die Armut und Schwäche als das Fehlen realer Voraussetzungen für die Wahrnehmung von Rechten verstehen, nehmen die Verpflichtung aller Mitglieder zur Schaffung entsprechender sozioökonomischer Voraussetzungen in die Konstruktion des Ge-

sellschaftsvertrages auf und gelangen so faktisch zu einer *sozialstaatlichen Korrektur* des bloß auf Vermeidung von staatlichen Übergriffen abstellenden Menschenrechtskonzepts.

Den schärfsten Gegensatz zum individualistischen Begründungsansatz, der in seiner letzten Konsequenz die Figur subjektiver Menschenrechte überhaupt aufhebt, bildet der *kollektivistische*. Sein Bezugspunkt ist die erst als Utopie greifbare Gesellschaft, in der das Glück des Menschen – freilich nicht mehr als Individuum, sondern als Gattungswesen – realisiert ist; das scheint aber nur möglich, wenn alle ihre faktischen Sonder- und Einzelrechte an die staatliche Gemeinschaft abtreten; sobald diese vom allgemeinen Willen geleitet wird, soll sich jeder Einzelne als bewusster Teil der Gemeinschaft entfalten können. Der eigentliche Wesensvollzug des Menschen geschieht nach Marx in der Bearbeitung der Natur, weshalb das Recht auf Arbeit als wichtigstes Menschenrecht erscheint. Subjekt der Menschenrechte ist die Gattung, ihr Inhalt die Herstellung von Verhältnissen, die ein entsprechendes Dasein der Gattung hervorbringen.

Von diesen, aber auch von den individualistischen und ontologischen Ansätzen hebt sich das *transzendentalphilosophische* Begründungsmodell ab, das Menschenrechte (im Plural) als konkrete Ausfaltung des einen und eigentlichen Menschenrechts – der Ermöglichung von Autonomie unter der Bedingung apriorisch vorweggenommener Bezugnahme auf den gleichen Freiheitsanspruch aller anderen Menschen – deutet. Auch von der an Kant anknüpfenden *Diskurstheorie* her eröffnet sich ein Begründungsweg zu den Menschenrechten, sofern ihre Annahme zutrifft, dass ein idealer Diskurs tatsächlich zu einem Konsens aller möglicherweise Betroffenen über fundamentale Ansprüche führt.

Für einen weiteren, vor allem im Zusammenhang der entwicklungspolitischen Diskussion vorgetragenen Begründungsansatz bilden die *Grundbedürfnisse* unmittelbare Bezugspunkte menschenrechtlicher Ansprüche an Gesellschaft, Staat und internationale Gemeinschaft. In diesem Modell scheinen die Spannungen zwischen den verschiedenen Menschenrechtsgruppen zwar weitgehend überwunden, doch kehren die Friktionen zurück bei der Frage, welche Bedürfnisse menschenrechtsfähig sind und wie sie im Vergleich zueinander gewichtet werden sollen. Schließlich gibt es auch die Position, eine Begründung der Menschenrechte sei *überflüssig*; die Menschenrechte gehörten nun einmal zum kulturellen Erbe der westlich-demokratischen Kulturen. Im Blick auf die geschichtliche Effizienz komme es bloß darauf an, die kulturell beeinflussten moralischen Intentionen der Menschen hinsichtlich des rechten Handelns in verschiedenen Situationen durch Verallgemeinerung »zusammenzufassen«, statt sie begründen zu wollen (R. Rorty).

Diese Vielzahl von Begründungsansätzen nötigt kei-

neswegs dazu, vor dem Anspruch auf Begründbarkeit zu resignieren, sondern kann angesichts der heute anstehenden Aufgabe, die Menschenrechte in Kulturkreisen zu verorten, denen die europäisch-westliche Herkunftskultur fremd ist, als Ermutigung aufgefasst werden, dass das Potential der Menschenrechtsidee, an kulturelle, religiöse und moralische Traditionskomplexe anzuschließen, noch nicht erschöpft ist. Sehr viel prekärer wäre der prinzipielle Verzicht auf Begründungsversuche, weil dieser auch die Eindeutigkeit historischer Unrechtserfahrungen relativistischer Erosion preisgeben könnte. Als normativer Kern der Menschenrechte bleibt nämlich die Idee festzuhalten, dass dem Menschen als solchem eine – bei Kant und in seinem Gefolge auch in zentralen Menschenrechtsdokumenten »Würde« genannte – über die empirische Erscheinung hinausreichende Selbstzweckhaftigkeit zuerkannt wird und dass es Daseinsbedingungen und Persönlichkeitsäußerungen gibt, die ihm auf keinen Fall entzogen werden dürfen. Diese werden in der neuzeitlichen Menschenrechtstradition allerdings nicht geradewegs im Kontext einer Schöpfungsordnung oder als Elemente eines verobjektivierten Sittengesetzes expliziert (für eine theologische Interpretation bleiben sie gleichwohl offen), sondern als in der menschlichen Vernunft gefundene und als gegenüber jedem vernünftigen Wesen zu rechtfertigende subjektive Rechte gedeutet.

#### 1.4 Universalität und Durchsetzbarkeit

Der der Vorstellung unveräußerlicher Menschenrechte anhaftende Anspruch auf universale Gültigkeit kann sich nicht nur (wie jede moralische Normativität) an der Bosheit mächtiger Einzelner oder komplexer Handlungsstrukturen (Institutionen) brechen. Er befindet sich auch in einem andauernden Spannungsverhältnis zu ihrer faktisch partikularen Geltung in nichtwestlichen Kulturen sowie zur historisch-politischen Bedingtheit des Auftauchens der Menschenrechte. Auch wenn die Menschenrechte heute ohne jeden Zweifel zur bedeutendsten und auf breiter Basis anerkannten Konkrektion der Forderung nach einem menscheitsumfassenden, überstaatlichen Regelset für politisches Zusammenleben geworden sind, ist nicht zu übersehen, dass sie in großen Welt- und Kulturregionen (vor allem Asiens und Afrikas) auf erhebliche Vorbehalte stoßen. Ebenso wenig lässt sich einfach davon absehen, dass die Menschenrechte, wie sie heute in den internationalen Dokumenten standardisiert sind, nicht als Konstrukte einer geschichts- und kontextlosen Vernunft in die Geschichte eingetreten sind, sondern dass dieses Manifestwerden unter ganz spezifischen politischen Gegebenheiten (Folter als Instrument der Wahrheitsfindung, Feudalismus, Proletarisierung im Zusammenhang der Industrialisierung, totalitäre Regimes) und im Nachgang zu einer bestimmten geistesgeschichtlichen Entwicklung er-

folgte. Wie virulent dieses doppelte Spannungsverhältnis ist, zeigt sich überall dort, wo in Vergangenheit und Gegenwart versucht wurde und versucht wird, die Menschenrechte ideologisch zu vereinnahmen oder aber ihren Anspruch mit dem Hinweis, sie seien Instrumente einer kulturellen Kolonialisierung, abzuweisen.

Gegen solche Bestrebungen, die Gültigkeit der Menschenrechte kulturell und historisch zu relativieren, müssen folgende Einwände vorgebracht werden:

a) Erstens schließt die Tatsache, dass Idee und Ausformulierung der Menschenrechte historisch in Europa entwickelt und in einem vor allem von antiker Philosophie, römischem Recht und Christentum geprägten Kulturraum zu öffentlicher Anerkennung gebracht wurden, nicht aus, dass die Konzeption der Menschenrechte ablösbar ist von dem historisch-kulturellen Kontext, in dem sie entstanden ist, und in anders garteten Kulturen und Denkwelten beheimatet werden könnte.

b) Zweitens ist der Anspruch auf Universalität der Menschenrechte zwangsläufig in eine Geschichte kontingenten Erkennens, Entdeckens, Dazulernens und Formulierens eingelassen, die in verschiedenen Kulturen auch phasenverschoben verlaufen kann. Auch die heute durch staatliche Verfassungen und völkerrechtliche Verträge anerkannten Menschenrechtskataloge sind keine vollständigen, abgeschlossenen Verzeichnisse, sondern lediglich vorläufige, wenn auch dem Fluss täglicher Veränderungen enthobene Zusammenfügungen typischer Darstellungen eines Ideals, die festhalten wollen, welche historischen Unrechtserfahrungen das Menschsein als solches derart bedroht haben, dass eine Wiederholung unter allen Umständen ausgeschlossen werden muss. Dass auch andere oder erst zukünftige Erfahrungen zur Konkretion neuer, weiterer Menschenrechte führen könnten, ist damit nicht ausgeschlossen.

c) Drittens ist der stereotype Hinweis auf den Eurozentrismus der Menschenrechte als Individualrechte nicht von vornherein dagegen gefeit, zum Zweck der Verweigerung von Bürgerrechten oder gar der Verdeckung von Verbrechen der politisch Mächtigen (z. B. Folter, willkürliche Verhaftung, Vertreibung, rassistisch-ethnische Säuberungen) benutzt zu werden. Gleichsam in umgekehrter Richtung darf darauf verwiesen werden, dass sich das Einklagen der Menschenrechte auch in der Geschichte Europas vielfach gegen die faktischen Zustände gerichtet hat und als Ferment gegen das Beharrungsvermögen bestehender Verhältnisse fungierte.

d) Viertens gibt es trotz erheblicher Unterschiede in der generellen Menschenrechtsauffassung immer wieder weitgehende Übereinstimmungen in konkreten einzelnen Menschenrechten über die unterschiedlichsten Kulturen hinweg (z. B. in der Ablehnung von Diskriminierung aufgrund der Hautfarbe).

e) Fünftens verzichten alle internationalen Menschen-

rechtsdokumente so gut wie völlig darauf, eine bestimmte Begründung verbindlich zu machen. Lediglich der Verweis auf die menschliche Würde als dem Kern, den die Menschenrechte entfalten, deutet darauf hin, da es eine einigende Begründung gibt, lässt aber deren inhaltliche Ausführung mit Bedacht offen. Auch wenn Universalität das faktisch noch nicht eingeholte, »von allen Völkern und Nationen zu erreichende Ideal« (Präambel der Allgemeinen Menschenrechtserklärung) ist, sind die Menschenrechte also nicht einfach zeit- und kulturspezifisch. Insofern der eigentliche Grund für ihre Universalität nicht in ihrer konkreten Anerkennung und Befolgung liegt, muss diese Universalität in der politischen Realität immer erst erarbeitet und organisatorisch vorgebracht werden. Die Universalität der Menschenrechte realisiert sich insofern auf dem Weg interkultureller Offenheit. Für diesen Weg ist einerseits unerlässlich, dass die Menschenrechtsidee in den nichteuropäisch geprägten Kulturen mittels eines globalen Dialogs beheimatet wird, wobei dem Gespräch zwischen den Religionen eine besonders wichtige Rolle zukommt. Andererseits bedarf es aber darüber hinaus Strategien und Institutionen, um menschenrechtliche Ansprüche zu schützen und weltweit wirksam durchsetzen zu können.

Wie der globale Dialog nicht auf das Vorhandensein einer »Welteinheitskultur« aufbauen kann, kann der Menschenrechtsschutz nicht auf einen »Welteinheitsstaat« zurückgreifen. Aber es gibt immerhin die Selbstverpflichtungen der Staaten durch rechtlich bindende Verträge und die darin vorgesehenen, sicherlich noch schwachen Instrumente der Kontrolle, wie die Möglichkeit der Staatenbeschwerde, die Pflicht zu regelmäßigen Berichten über die Situation der entsprechenden Menschenrechte sowie die (wenn auch vielfach eingeschränkte) Möglichkeit der Individualbeschwerde. Nur die europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte verfügt mit dem Europäischen Gerichtshof und der Möglichkeit der Individualklage für jede Person im Territorium eines Mitgliedslandes bisher über einmalig starke Durchsetzungsmechanismen. Aber auch wenn es einen internationalen Menschenrechtsgerichtshof als ständige Einrichtung bislang ebensowenig gibt wie eine ständige und von den Interessen einzelner Mitgliedsländer unabhängige Streitmacht, hat es in jüngerer Zeit wenigstens vorübergehende und fallbezogene Aktionen dieser Art gegeben (Nürnberger Kriegsverbrecherprozess; Haager Kriegsverbrechertribunal; internationale Eingreiftruppen der UN in Bosnien und anderswo).

Entscheidender für die weltweite Durchsetzung der Menschenrechte ist möglicherweise ihre informelle und kritisch-moralische Einforderung vor dem Forum der Weltöffentlichkeit durch die Vereinten Nationen. Sie schafft auch die politischen und medialen Voraussetzungen für die gezielte Kritik durch Initiati-

ven, die nicht von Regierungen organisiert sind (sogenannte Non-Governmental Organisations, NGOs, wie Amnesty International, Médecins sans frontières, Terre des hommes, Pax Christi) und deshalb keine politischen Rücksichten nehmen müssen. Gleichwohl ist solch informelle Kritik an konkreten Menschenrechtsverletzungen vielfach wirksam, insofern sie entweder kurzfristig Besserungen auslöst oder langfristig zur Delegitimierung von Unrechtssystemen beiträgt.

### 1.5 Menschenrechte im Handlungsfeld von Medizin und Biotechnologie

Solange sich medizinische Diagnose, Behandlung und Forschung in der direkten Interaktion zwischen Ärzten und Patienten abspielen, kann sich der Menschenrechtsbezug der Regelungen dieser Bereiche im Großen und Ganzen auf das Verbot einer Schadenszufügung an Leib und Leben einerseits und auf einen subjektiven Anspruch auf Hilfe und Heilung im Rahmen des Möglichen andererseits beschränken. Dass heute die Menschenrechte nicht nur in der Politik, sondern auch im Bereich von Medizin und Biotechnologie eine ungleich größere, ja zentrale Rolle spielen, stellt eine Reaktion sowohl auf die Pluralisierung ethischer Orientierungen und subjektiver Werthierarchien als auch auf die andauernd zunehmende Komplexität medizinisch-biotechnischen Handelns dar. Damit ging die Erfahrung einher, dass die Steigerung von physischen Interventions- und Manipulationsmöglichkeiten Autonomieverluste vor allem in sozialer und räumlicher Hinsicht mit sich bringen kann. Entsprechend ist ein wachsender Bedarf an der Regelung menschenrechtlicher Qualität in Gestalt von Garantien der Selbstbestimmung wie auch der Nichtbeeinträchtigung durch den Staat und – vielleicht noch stärker – durch die staatlich kontrollierten Gesundheits-, Versicherungs- und Forschungssysteme entstanden.

Mittelbar wird der Bedarf an menschenrechtlicher Sicherung des Schutzes jedes Einzelnen noch dadurch verstärkt, dass sich die Beeinträchtigung der Umweltqualität wenigstens statistisch-epidemiologisch eindeutig im Auftreten bestimmter Krankheiten niederschlägt. Schließlich erklärt sich die Fokussierung vieler Orientierungsprobleme in Medizin und Biotechnologie auch mit der Hoffnung, die sich rasant vergrößernden Machbarkeiten sollten bzw. könnten am ehesten mit den Instrumenten des übernationalen, europäischen oder sogar weltweiten Rechts gebändigt werden.

Als Folge dieser veränderten Situation, die sich aufgrund sprunghafter Entwicklungen vor allem auf den Gebieten der Intensivmedizin, Geburtshilfe, Gentechnik und Biochemie jüngst noch beschleunigt hat, ist in den letzten Jahren eine Fülle ethisch-rechtlicher Regelwerke von ganz unterschiedlicher rechtstechnischer Verbindlichkeit (standesrechtliche Kodizes, offi-

zielle Richtlinien, Empfehlungen mit der Autorität von Berufsgruppen, Gesetze, Grenzwertverordnungen, sogar eine eigene »Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Menschenwürde hinsichtlich der Anwendung von Biologie und Medizin« des Europäischen Parlaments sowie eine »Allgemeine Erklärung zum menschlichen Genom und den Menschenrechten« der UNESCO) entstanden, die alle das Ziel verfolgen, den Menschen vor Schäden durch biotechnische Machbarkeiten zu schützen.

Gefahren werden vor allem beim Umgang mit werdendem menschlichen Leben und bei dessen Reproduktion gesehen, bei Eingriffen in das menschliche Erbgut, bei prädiktiven Tests, bei den Spielräumen medizinischer Forschung und Experimenten an menschlichen Versuchspersonen (besonders dann, wenn diese nicht einwilligungsfähig sind), bei der Durchführung von Gewebe- und Organtransplantationen, beim Einsatz aufwendiger Diagnostik und intensiver Therapien, bei der Konfrontation mit unheilbarer Krankheit und der Unabwendbarkeit des Sterbens sowie bei der Speicherung, prognostischen Verwendung und nachträglichen Nutzung krankheitsbedingt ermittelter Daten. Insofern ein erheblicher Teil der neuen Möglichkeiten die biologische und soziale Rolle der Frau bei der Entstehung und Begleitung neuen Lebens intensiv und nachhaltig berührt, können sich die Regelungen auch auf die menschenrechtlich relevante Problematik der Gleichheit zwischen den Geschlechtern erstrecken.

Die in den genannten Zusammenhängen auftretenden Fragen nötigen in wachsendem Maß zur Präzisierung dessen, was unter der Idee der Würde als dem Kern der Menschenrechte bisher vorgestellt wurde. Um eine solche Präzisierung geht es insbesondere im Streit um die Personqualität des Menschen im embryonalen Zustand sowie in anderen Lebenslagen ausgeprägter Schwäche und Abhängigkeit. Als das Vermögen der praktischen Vernunft, das Interesse jedes anderen in die eigene Selbstbestimmung aufnehmen zu können, gründet die Würde auf einer Fähigkeit des Menschen; eine Fähigkeit aber deckt sich nicht einfach mit dem, was andere davon wahrnehmen oder feststellen können. Zudem ist der Mensch ein Wesen, das in der Zeit existiert; deshalb reicht seine Fähigkeit, seine Würde zum Ausdruck und zur Darstellung zu bringen, über seine jeweilige momentane Erscheinung hinaus, umfasst mithin auch erst in Zukunft zu realisierende Potentialitäten bzw. nur noch teilweise vorhandene oder sogar verloren gegangene Fähigkeiten. Infolgedessen können weder die Wahrnehmung der Eigenschaften durch andere noch der je augenblickliche Stand des Vernunftbesitzes einen überzeugenden und in seiner Anwendung zweifelsfreien Maßstab für die Entscheidung Mensch/Nichtmensch bzw. für die Taxierung des Lebenswerts eines Behinderten oder Kranken sein.

Das vollständige Einbeziehen auch der Minderjähri-

gen, der geistig schwer Behinderten und Deblen in die Gruppe der Subjekte der Menschenrechte sichert diesen Gruppen von Personen die Möglichkeit, ihre Würde auch unter extremen Bedingungen der Schwäche und Beeinträchtigung auszudrücken, und ist somit letztlich konsequenter Ausfluss des zum unaufgebaren Kern der Menschenrechte selbst gehörenden Verbots, das Subjektsein von Menschen aufgrund bestimmter, faktisch feststellbarer Qualitäten der Herkunft, des Alters, der sozialen Zugehörigkeit, der Vitalität, des reflexiven Selbstbesitzes oder des Geschlechts quantitativ abzustufen. Dem kann aber nur entsprochen werden, wenn jedem Lebewesen, das menschlichen Ursprungs ist, der Status einer Person unterstellt wird, unabhängig davon, wieweit es aktuell auch imstande ist, dies für andere erkennbar zum Ausdruck zu bringen.

Das intensive Bezugnehmen der ethischen und rechtlichen Diskussion auf medizinische und biotechnische Probleme sollte freilich nicht übersehen lassen, dass rechtliche Gebote und Verbote im Allgemeinen und solche menschenrechtlicher Qualität im Besonderen nur die Rahmenbedingungen fundamentaler Interessen des Menschseins sichern können. Der durch solche Schranken geschützte Raum muss in wesentlich stärkerem Maße von Handeln erfüllt und belebt werden, das sich aus anderen Quellen, wie der allgemeine Sitte, dem Ethos der Pflegeberufe und der Wissenschaftler, der Interaktionskompetenz, die in einer Einrichtung kultiviert wurde, aus persönlichen Tugendhaltungen und religiösen Einstellungen und schließlich auch aus der Bereitschaft speist, am Ergehen und am Leid anderer Anteil zu nehmen, damit Medizin und Biotechniken so angewandt und weiterentwickelt werden, dass sie dazu beitragen, Menschen ein ihnen angemessenes und ihrer Ganzheitlichkeit förderliches Leben zu ermöglichen.

**Literatur** *Amnesty international* (1988): Der regionale Menschenrechtsschutz in Afrika, Amerika und Europa, Frankfurt/Main.– *Barthel, A.* (1991): Menschenrechte der dritten Generation, Aachen.– *Bielefeldt, H.* (1990): Neuzeitliches Freiheitsrecht und politische Gerechtigkeit, Würzburg.– *Bielefeldt, H. u. a.* (Hrsg.) (1992): Würde und Recht des Menschen, Würzburg.– *Bielefeldt, H. u. a.* (Hrsg.) (1993): Menschenrechte vor der Jahrtausendwende, Frankfurt/Main.– *Böckenförde, E.-W.; Spaemann, R.* (Hrsg.) (1987): Menschenrechte und Menschenwürde. Historische Voraussetzungen, säkulare Gestalt, christliches Verständnis, Stuttgart.– *Briesskorn, N.* (1997): Menschenrechte: eine historisch-philosophische Grundlegung, Stuttgart – Berlin – Köln.– *Brugger, W.* (1980): Menschenrechtsethos und Verantwortungspolitik. Max Webers Beitrag zur Analyse und Begründung der Menschenrechte, Freiburg/Breisgau – München.– *Brugger, W.* (1989): Menschenrechte im modernen Staat, in: Archiv für öffentliches Recht 114, 537–588.– *Brugger, W.* (1992): Stufen der Begründung von Menschenrechten,

in: Der Staat 31, 19–38.– *Dicke, K.* (1986): Menschenrechte und europäische Integration, Kehl/Rhein u. a.– Die Welt erwartet die Verwirklichung der Menschenrechte. Texte der Menschenrechtskonsultationen der Kirchen in St. Pölten (1974), in: epd-Dokumentation 5/1975.– *Ermacora, F.* (1974/1983): Menschenrechte in der sich wandelnden Welt, Band 1: Historische Entwicklung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Band 2: Theorie und Praxis. Die Verwirklichung der Menschenrechte in Afrika und im Nahen Osten, Wien.– *Galtung, J.* (1994): Menschenrechte – anders gesehen, Frankfurt/Main.– *Habermas, J.* (1992): Faktizität und Geltung. Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaats, Frankfurt/Main.– *Hartung, F.* (1972): Die Entwicklung der Menschen- und Bürgerrechte von 1776 bis zur Gegenwart, Göttingen, 4. Auflage.– *Heidelmeyer, W.* (Hrsg.) (1982): Die Menschenrechte. Erklärungen, Verfassungsartikel, internationale Abkommen, Paderborn u. a., 3. Auflage.– *Hilpert, K.* (1991): Die Menschenrechte: Geschichte – Theologie – Aktualität, Düsseldorf.– *Hoffmann, J.* (Hrsg.) (1994): Universale Menschenrechte im Widerspruch der Kulturen, Frankfurt/Main.– *Hollerbach, A.; Luf, G.; Frowein, J. A.; Huber, W.* (1988): Menschenrechte, in: Görres-Gesellschaft (Hrsg.): Staatslexikon, Band 3, Freiburg/Breisgau – Basel – Wien, 7., völlig neu bearbeitete Auflage, 1104–1118.– *Huber, W.; Tödt, H. E.* (1988): Menschenrechte: Perspektiven einer menschlichen Welt, München, 3. Auflage.– *Huber, W.* (1992): Menschenrechte, Menschenwürde, in: Müller, G. (Hrsg.): Theologische Realenzyklopädie, Band 22, Berlin – New York, 577–602.– *Huber, W.* (1996): Gerechtigkeit und Recht: Grundlinien christlicher Rechtsethik, Gütersloh.– *Huber, W.; Tomuschat, C.* (1987): Menschenrechte, in: Herzog, R. u. a. (Hrsg.): Evangelisches Staatslexikon, Band 1, Stuttgart, 3. Auflage, 216–2132.– *Hutter, F.-J.; Tessmer, C.* (Hrsg.) (1996): Die Menschenrechte in Deutschland. Geschichte und Gegenwart, München.– *Ilting, K.-H.* (1983): Naturrecht und Sittlichkeit. Begriffsgeschichtliche Studien, Stuttgart.– *Kerber, W.* (Hrsg.) (1991): Menschenrechte und kulturelle Identität, München.– *Kimminich, O.* (1975): Einführung in das Völkerrecht, München u. a., 4. Auflage.– *Kleinheyder, G.* (1975): Grundrechte, Menschen- und Bürgerrechte, in: Brunner, O. u. a. (Hrsg.): Geschichtliche Grundbegriffe, Band 2, Stuttgart, 1047–1082.– *Klug, U.; Kriele, M.* (Hrsg.) (1988): Menschen- und Bürgerrechte, Wiesbaden – Stuttgart.– *König, S.* (1994): Zur Begründung der Menschenrechte: Hobbes – Locke – Kant, Freiburg/Breisgau – München.– *Kühnhardt, L.* (1987): Die Universalität der Menschenrechte, München.– *Lochman, J. M.; Moltmann, J.* (Hrsg.) (1977): Gottes Recht und Menschenrechte. Studien und Empfehlungen des Reformierten Weltbunds, Neukirchen, 2. Auflage.– *Lohmann, G.; Gosepath, S.* (Hrsg.) (1996): Philosophie der Menschenrechte, Frankfurt/Main.– *Maier, H.* (1997): Wie universal sind die Menschenrechte?, Freiburg/Breisgau.– *Meyer-Bisch, P.* (1992): Le corps des droits de l'homme, Fribourg.– *Müller-Schmid, P. P.* (Hrsg.) (1986): Begründung der Men-

schrechte, Stuttgart.– *Odersky, W.* (Hrsg.) (1994): Die Menschenrechte: Herkunft – Geltung – Gefährdung, Düsseldorf.– *Oestreich, G.* (1978): Geschichte der Menschenrechte und Grundfreiheiten im Umriß, Berlin, 3. Auflage.– *Punt, J.* (1987): Die Idee der Menschenrechte. Ihre geschichtliche Entwicklung und ihre Rezeption durch die moderne katholische Sozialverkündigung, Paderborn u.a.– *Putz, G.* (1991): Christentum und Menschenrechte, Innsbruck – Wien.– *Rawls, J.* (1979): Eine Theorie der Gerechtigkeit, Frankfurt/Main (Erstveröffentlichung: A Theory of Justice, Cambridge/Massachusetts 1971).– *Reuter, H.-R.* (1996): Rechtsethik in theologischer Perspektive, Gütersloh.– *Riedel, E. H.* (1986): Theorie der Menschenrechtsstandards. Funktion, Wirkungsweise und Begründung wirtschaftlicher und sozialer Menschenrechte mit exemplarischer Darstellung der Rechte auf Eigentum und Arbeit in verschiedenen Rechtsordnungen, Berlin.– *Riedel, E. H.* (1989): Menschenrechte der Dritten Dimension, in: Europäische Grundrechts-Zeitschrift 16, 9–21.– *Robertson, A. H.; Merrill, J. G.* (1993): Human Rights in the World. An Introduction to the Study of the International Protection of Human Rights, Manchester – New York, 3. Auflage.– *Saladin, P.; Horner, F.; Höffe, O.; Holderegger, A.* (1993): Menschenwürde und Menschenrechte, in: Hertz, A. u.a. (Hrsg.): Handbuch der christlichen Ethik, Band 3, Freiburg/Breisgau – Basel – Wien, Neuauflage, 197–279.– *Schwartländer, J.* (Hrsg.) (1978): Menschenrechte: Aspekte ihrer Begründung und Verwirklichung, Tübingen.– *Schwartländer, J.* (Hrsg.) (1979): Menschenrechte – eine Herausforderung der Kirche, München – Mainz.– *Schwartländer, J.* (1981a): Menschenrechte und Demokratie, Kehl – Straßburg.– *Schwartländer, J.* (Hrsg.) (1981b): Modernes Freiheitsethos und christlicher Glaube, München – Mainz.– *Schnur, R.* (Hrsg.) (1974): Zur Geschichte der Erklärung der Menschenrechte, Darmstadt, 2. Auflage.– *Seidel, G.* (1996): Handbuch der Grund- und Menschenrechte auf staatlicher, europäischer und universeller Ebene, Baden-Baden.– *Shute, S.; Hurley, S.* (Hrsg.) (1993): On Human Rights, New York (deutsch: Die Idee der Menschenrechte, Frankfurt/Main 1996).– *Simma, B.; Fastenrath, U.* (Hrsg.) (1992): Menschenrechte. Ihr internationaler Schutz, München, 3. Auflage.– *Wagner, H.* (1995): Utopie, Menschenrechte, Naturrecht. Zur Rechtsphilosophie Ernst Blochs, Baden-Baden.

KONRAD HILPERT